

Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz & Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

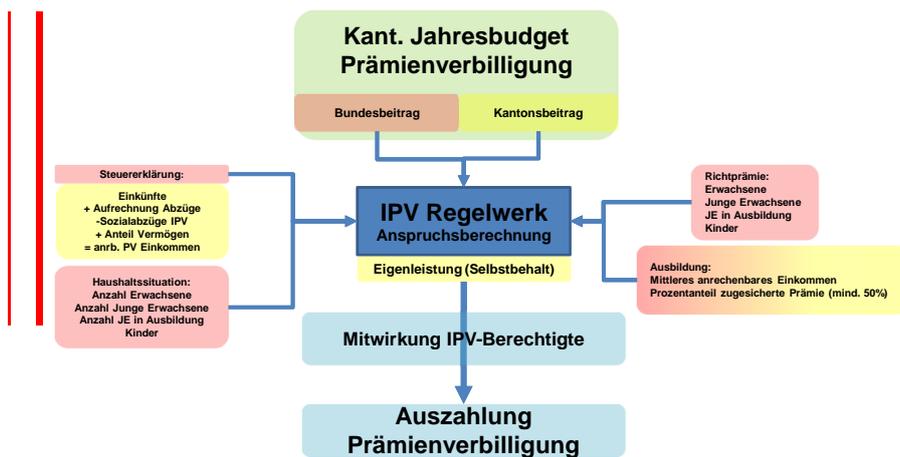
Präsentation Informationsveranstaltung
Vom 7. Februar 2019



Kanton
Obwalden

Finanzdepartement FD
Gesundheitsamt GA

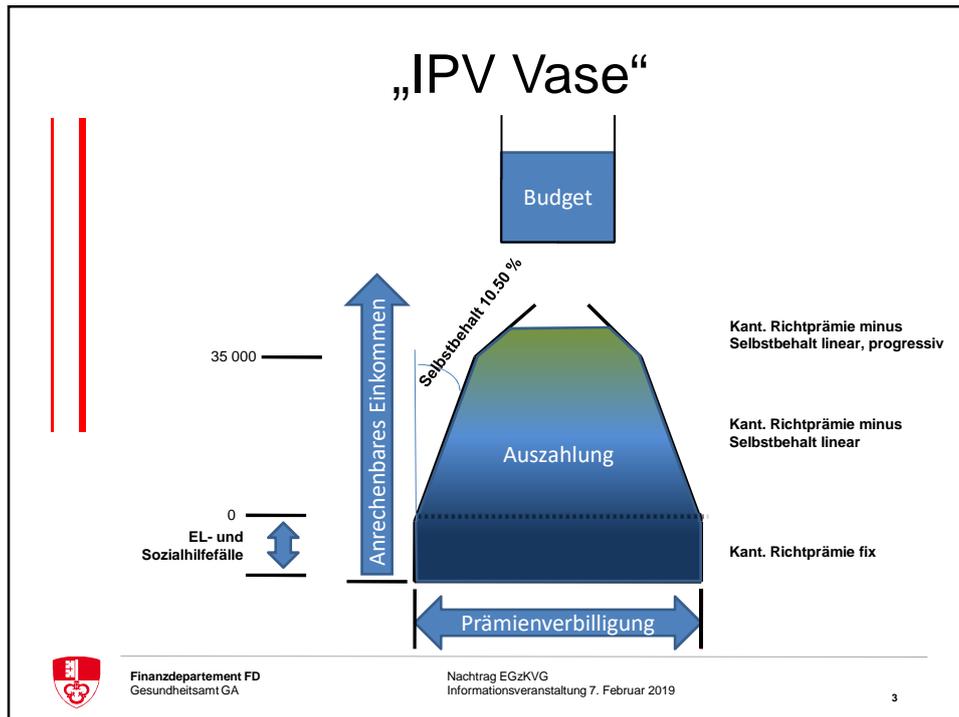
Systematik IPV



Finanzdepartement FD
Gesundheitsamt GA

Nachtrag EGzKVG
Informationsveranstaltung 7. Februar 2019

2



Auftrag des Regierungsrats

Annäherung des budgetierten Betrags der IPV an die effektiven Kosten. Damit soll auch das Budget mindestens um den Betrag der bisherigen Überbudgetierung gesenkt werden.



Einführung: Versicherungsmodelle

Standardversicherungsmodell:

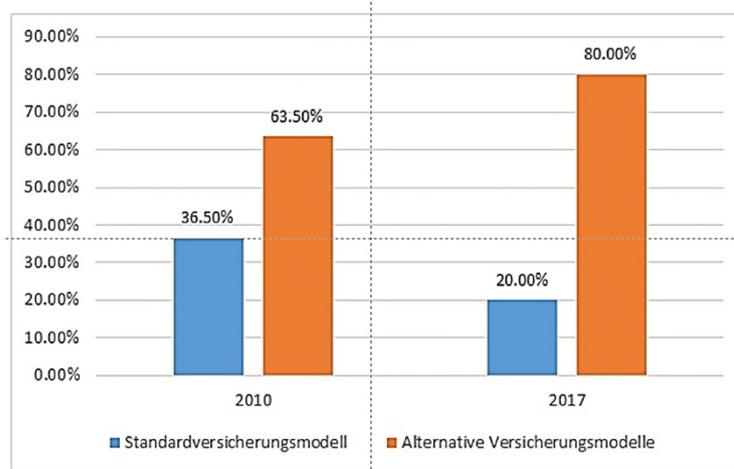
- Uneingeschränkter Zugang zu allen Leistungserbringern
- Volle Leistungen gemäss KVG
- Inkl. Unfaldeckung
- Franchise:
Fr. 300, 500, 1000, 1500, 2000, 2500
- Höhere Prämien (Standardprämien)

Alternative Versicherungsmodelle:

- Eingeschränkter Zugang zu Leistungserbringern
- Volle Leistungen gemäss KVG
- Unfaldeckung wenn notwendig
- Franchise:
Fr. 300, 500, 1000, 1500, 2000, 2500
- Einsparungen bei den Prämien



Einführung: Versicherungsmodelle



Einführung: Bisher Richtprämien

- Richtprämien im Kanton Obwalden
 - Erwachsene: 90% der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien
 - Junge Erwachsene: 90 der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien
 - Kinder: 100% der vom EDI festgelegten kantonalen Durchschnittsprämien

Kantonale Durchschnittsprämien = Standardversicherungsmodell
(Inkl. Minimalfranchise und Unfalldeckung)



Heute 20% der Bevölkerung



Durchschnittsprämien bilden
die effektive Prämiensituation nicht ab



Nachtrag: Schwerpunkte

1. Anpassung der Richtprämien
2. Begrenzung des Anspruchs auf die effektive Prämienhöhe
3. IPV-Verfügungen werden auf eine genauere Datenbasis gestellt



Nachtrag: Neue Richtprämien

- Neue Richtprämien im Kanton Obwalden
 - *Mittlere Prämien* gemäss Berechnung BAG als neue Richtprämien für alle Altersgruppen

Mittlere Prämien = Standardversicherungsmodell & alternative Versicherungsmodelle & Wahlfranchisen



100% der Bevölkerung



Mittlere Prämien bilden die effektive Prämiensituation viel besser ab



Nachtrag: Begrenzung des Anspruchs

Bisher



IPV Beitrag



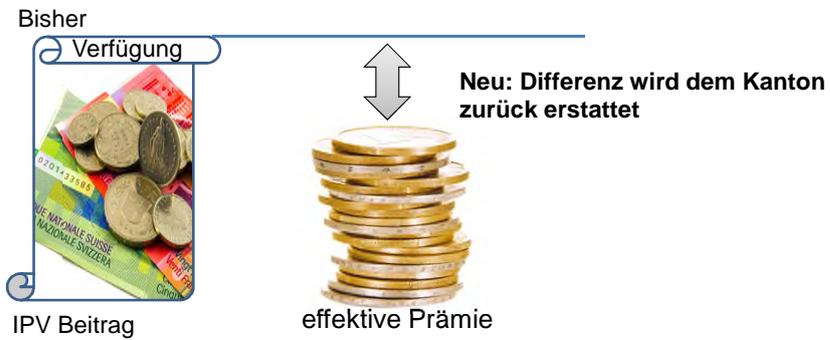
Bisher: Differenz wird Bezüger ausbezahlt



effektive Prämie



Nachtrag: Begrenzung des Anspruchs



Nachtrag: Auswirkungen Budget

- Art. 2 Abs. 4 (EGzKVG)
Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung des Kantons Obwalden



Nachtrag: Auswirkungen Budget

- Art. 2 Abs. 4 (EGzKVG)
Der in das Budget aufzunehmende Kantonsbeitrag entspricht mindestens 8,5 Prozent der **Prämienkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung** des Kantons Obwalden

Basieren heute auf den Durchschnittsprämien und bilden dadurch die effektiven Prämienkosten nur ungenügend ab

Wechsel auf Mittlere Prämien gemäss BAG ermöglicht Budgetierung näher an den effektiven Prämienkosten



Nachtrag: Auswirkungen Budget

	Total Prämienkosten Kanton OW		Differenz	
	BAG (effektiv)	Kanton (Basis Durchschnitts- prämien)	Franken	Prozent
Jahr				
2016	105'234'341	126'348'470	21'114'129	16.71%
2017	111'298'452	137'453'564	26'155'112	19.03%
2018	116'863'374	144'952'317	28'088'943	19.38%

Schätzung (die Krankenversicherungsstatistik wird erst Mitte bis Ende 2019 publiziert)



Nachtrag: Auswirkungen Budget

Jahr	Budget		Differenz	
	BAG (8,5% von BAG (effektiv))	Kanton (8,5% von Kanton (Basis Durchschnittsprämien))	Franken	Prozent
2016	8'944'919	10'739'620	1'794'701	16.71%
2017	9'460'368	11'683'553	2'223'185	19.03%
2018	9'933'387	12'320'947	2'387'560	19.38%

Schätzung (die Krankenversicherungsstatistik wird erst Mitte bis Ende 2019 publiziert)



Nachtrag: Auswirkungen Budget

Budgetreduktion von rund 2,2 Millionen Franken möglich!



Nachtrag: Auswirkungen BezügerInnen

Richtprämien sinken, werden aber durch den ebenfalls sinkenden Selbstbehalt abgedeckt!

	Erwachsene		Junge Erwachsene		Kinder	
	BAG (Mittlere Prämie)	Kanton (Richtprämie)	BAG (Mittlere Prämie)	Kanton (Richtprämie)	BAG (Mittlere Prämie)	Kanton (Richtprämie)
2016	3'311	3'876	2'830	3'588	837	996
2017	3'487	4'062	3'008	3'792	889	1'056
2018	3'546	4'158	3'145	3'888	949	1'092



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

EGzKVG

Art. 2 Abs. 3 *Mindestanspruch Kinder & junge Erwachsene*

- Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder aus unteren und mittleren Einkommensverhältnissen auf 80 Prozent
 - Anpassung KVG Art. 65 Abs. 1 auf den 1.1.2019 in Kraft mit Übergangsfrist bis 1. Januar 2021 (OW bereits ab 1.1.2020)



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

EGzKVG

Art. 2 Abs. 5

- Zukünftig sollen IPV Beiträge limitiert sein auf die Höhe der effektiven Prämien
 - IPV hat keine andere Funktion als die effektiven Kopfprämien der Prämienzahler zu **verbilligen**



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 5 Abs. 1 & 2 *Festlegung Richtprämien*

- Richtprämien sollen neu auf den vom BAG jährlich prospektiv bekannt gegebenen *Mittleren Prämien* basieren
 - Besser Abbildung der effektiven Prämiensituation



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 5 Abs. 3 *Richtprämien Personen mit EL und Personen mit wirtschaftlicher Unterstützung der Gemeinden*

- Formeller Verweis auf die Bundesgesetzgebung (ELG)



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG (Fremdänderung unter EGzKVK)

Art. 7 Abs. 4 *Mindestanspruch für Kinder / anrechenbares Einkommen weniger als Fr. 50 000*

- Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder aus Einkommensverhältnissen unter Fr. 50 000 auf neu 80 Prozent
 - Anpassung KVG Art. 65 Abs. 1 in Kraft per 1.1.2019
Übergangsfrist bis 1. Januar 2021 (OW bereits ab 1.1.2020)



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 7 Abs. 6 *Berechnungsgrundlagen*

- Neu soll fast ausschliesslich auf rechtskräftige Steuerveranlagungen abgestützt werden
- In der Regel vorletzte Steuerperiode
 - Reduktion der ermessenweisen Verfügungen – korrekte Datenbasis für die Verfügungen
 - Erhöhung der Planbarkeit
 - Klare Verfügungsgrundlagen



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 7 Abs. 6a *Regelung neu in die Steuerpflicht Eintretende*

- Sie sollen auf Antrag hin neu im ersten Anspruchsjahr die Richtprämie für Kinder erhalten
- Ab dem zweiten Jahr wird auf die Steuerveranlagung abgestellt
 - Reduktion der ermessenweisen Verfügungen – korrekte Datenbasis für die Verfügungen
 - Erhöhung der Planbarkeit
 - Klare Entscheidungsgrundlagen
 - Im Jahr der Volljährigkeit zahlen sie noch Kinderprämien



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 7a Abs. 1 Bst. b *Berufsauslagen*

- Nur formelle Anpassung auf Grund einer Anpassung im Steuergesetz



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 8 Abs. 5 *Berücksichtigung aktuellerer Steuerveranlagung auf Antrag*

- Auf berechtigten Antrag (25 Prozent Abweichung des anrechenbaren Einkommens) wird auf die letzte Steuerperiode abgestützt → Vorliegen der Veranlagung wichtig
 - Reduktion der ermessenweisen Verfügungen – korrekte Datenbasis für die Verfügungen
 - Klare Verfügungsgrundlagen



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 8 Abs. 6 *Rückforderung*

- Auf Rückforderung unrechtmässig bezogener IPV Beiträge kann zukünftig verzichtet werden
 - Da fast ausschliesslich auf eine rechtskräftige Steuerveranlagung abgestützt werden soll, ist dieser Artikel hinfällig

Art. 8 Abs. 7 *Offensichtliche Diskrepanz zwischen Einkommensverhältnissen und wirtschaftlichen Verhältnissen*

- Artikel kann aufgehoben werden
 - Wird neu in Art. 8 Abs. 5 geregelt



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 10 Abs. 5 *Frist zur Einreichung des Antrags und für die Verfügung*

- Dieser Artikel wird hinfällig, da das Vorliegen der Steuerveranlagung gemäss Art. 7 Abs. 6 entscheidend ist



Ausführungen zu den einzelnen Artikeln

V EGzKVG

Art. 10 Abs. 6 *neue Frist für die Gemeinden*

- Frist wird um einen Monat verlängert
 - Gemeinden haben mehr Zeit, unterjährige SozialhilfeempfängerInnen melden zu können

Art. 16 Abs. 2 *Rückerstattungspflicht*

- Dieser Artikel wird aufgehoben
 - Da Art. 8 Abs. 6 aufgehoben wird
 - Die Rückerstattungspflicht besteht auf Grund Art. 16 Abs. 1 weiterhin



Finanzielle Auswirkungen

- Budgetrelevant:

Inhalt	Betrag	Kurzbegründung
Anpassung der Richtprämien	Minus Fr. 2'200'000.–	Die Praxis zur Berechnung der kantonalen Prämienkosten im Zusammenhang mit der Budgetierung wird angepasst



Finanzielle Auswirkungen

- Nicht budgetrelevant Auswirkung auf die Auszahlung (Schätzungen):

Inhalt	Betrag	Kurzbegründung
Mindestanspruch Kinderrichtprämien	Plus Fr. 200'000.–	Der Mindestanspruch steigt von 50 auf 80 Prozent der Kinderrichtprämie
Verfügungen basieren auf fixer Steuerveranlagung	Minus Fr. 100'000.–	Datengrundlage wird verbessert und ermessensweise Verfügungen werden auf ein Minimum reduziert
Plafonierung auf die effektiven Prämien	Minus Fr. 100'000.–	Beiträge die die effektiven Prämien übersteigen, werden dem Kanton zurückvergütet
Total	0.–	



Noch nicht aufgegriffene Anliegen

Verfügung der jungen Erwachsenen in Ausbildung zusammen mit ihren unterstützungspflichtigen Eltern.

- Anliegen ist nachvollziehbar
- Andere Kantone kennen auch entsprechende Regelungen
- Bedingt Anpassungen bei der IPV-Software und beim NEST
- Datengrundlagen fehlen heute
- Bedingungen zur Umsetzung müssen im Zusammenhang mit den bestehenden sozialen Eckwerten betrachtet werden
- Finanzdepartement behält das Thema pendent und bringt es im Zusammenhang mit einer nächsten Anpassung



Gesamtfazit

- Bessere Datengrundlagen durch die *Mittleren Prämien* ermöglicht auch genauere Berechnungsgrundlage für die Budgetierung – Budgetreduktion ~ 2,2 Mio. Franken
- Die weiteren Anpassungen führen insgesamt zu keinen Mehrkosten und auch keinen Minderausgaben
- Plafonierung der IPV-Beiträge auf die effektive Prämienlast ist wichtig – Die IPV ist nur dafür zuständig
- Die Anzahl der Bezüger und Bezügerinnen wird durch die Anpassung der Richtprämien nicht wesentlich verändert
- Die wirtschaftlich schwächsten Personen in der Gesellschaft, solche mit EL und Unterstützungsleistungen der Gemeinden, erhalten weiterhin gleich viel
- Weitere Anliegen bedingen eine genaue Analyse der Datengrundlagen und der Auswirkungen auf das Gesamtsystem der IPV
- Bundesrechtliche Weiterentwicklungen werden verfolgt



Anrechenbares Einkommen

Das **anrechenbare Einkommen** berechnet sich wie folgt:
Total der Einkünfte

- abzüglich:

- Berufsauslagen
- Unterhaltsbeiträge und dauernde Lasten
- Versicherungsabzug
- Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten
- Kinderbetreuungskosten durch Dritte
- Schuldzinsen bis maximal in der Höhe des Liegenschaftsertrags
- Fr. 7'000.- Abzug für verheiratete Paare in ungetrennter Ehe
- Fr. 7'000.- Abzug pro Kind für Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung von Kindern haben

+ zuzüglich:

- allfällige Liegenschaftsverluste
- 10 Prozent vom steuerbaren Vermögen

= **anrechenbares Einkommen**

Der **Selbstbehalt** wird bis Ende März 2019 abschliessend festgelegt. Ab diesem Zeitpunkt steht ein Rechner im Internet unter www.ow.ch zur Verfügung.



Berechnungsbeispiele

Beispiel 1: Familie (verheiratetes Paar, 2 Kinder)	Anspruch 2018	Annahme Gesetzesänderung
Bruttoarbeitseinkommen *	60 000.-	60 000.-
Anrechenbares Einkommen für IPV	28 100.-	28 100.-
Richtprämien	10 500.-	9 234.-
Selbstbehalt ** entspricht in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens	2 951.- 4.91 %	2 248.- 3.74 %
Prämienverbilligung pro Jahr	7 550.-	6 986.-

* Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden; keine Vermögenswerte vorhanden

** Bis Fr. 35 000.- linear 10.50 Prozent (2018), resp. 8.00 Prozent (2020); ab Fr. 35 000.- progressiv + 0.01 Prozent pro weitere Fr. 100.-



Finanzdepartement FD
Gesundheitsamt GA

Nachtrag EGzKVG
Informationsveranstaltung 7. Februar 2019

Berechnungsbeispiele

Beispiel 2: Familie (alleinstehende Person, 2 Kinder)	Anspruch 2018	Annahme Gesetzesänderung
Bruttoarbeitseinkommen *	50 000.-	50 000.-
Anrechenbares Einkommen für IPV	26 200.-	26 200.-
Richtprämien	6 342.-	5 589.-
Selbstbehalt ** entspricht in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens	2 751.- 5.50 %	2 096.- 4.19 %
Prämienverbilligung pro Jahr	3 591.-	3 493.-

* Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden; keine Vermögenswerte vorhanden

** Bis Fr. 35 000.- linear 10.50 Prozent (2018), resp. 8.00 Prozent (2020); ab Fr. 35 000.- progressiv + 0.01 Prozent pro weitere Fr. 100.-



Finanzdepartement FD
Gesundheitsamt GA

Nachtrag EGzKVG
Informationsveranstaltung 7. Februar 2019

Berechnungsbeispiele

Beispiel 3: Ehepaar (keine Kinder)	Anspruch 2018	Annahme Gesetzesänderung
Bruttoarbeitseinkommen *	50 000.-	50 000.-
Anrechenbares Einkommen für IPV	32 900.-	32'900.-
Richtprämien	8 316.-	7 290.-
Selbstbehalt ** entspricht in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens	3 455.- 6.91 %	2 632.- 5.26 %
Prämienverbilligung pro Jahr	4 862.-	4 658.-

* Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden; keine Vermögenswerte vorhanden

** Bis Fr. 35 000.- linear 10.50 Prozent (2018), resp. 8.00 Prozent (2020); ab Fr. 35 000.- progressiv + 0.01 Prozent pro weitere Fr. 100.-



Finanzdepartement FD
Gesundheitsamt GA

Nachtrag EGzKVG
Informationsveranstaltung 7. Februar 2019

Berechnungsbeispiele

Beispiel 4: Alleinstehende Person (ab 26 Jahren)	Anspruch 2018	Annahme Gesetzesänderung
Bruttoarbeitseinkommen *	30 000.-	30 000.-
Anrechenbares Einkommen für IPV	23 900.-	23 900.-
Richtprämien	4 158.-	3 645.-
Selbstbehalt ** entspricht in Prozent des Bruttoarbeitseinkommens	2 510.- 8.36 %	1 912.- 6.37 %
Prämienverbilligung pro Jahr	1 649.-	1 733.-

* Vom Bruttoarbeitseinkommen können nur Pauschalabzüge gemacht werden; keine Vermögenswerte vorhanden

** Bis Fr. 35 000.- linear 10.50 Prozent (2018), resp. 8.00 Prozent (2020); ab Fr. 35 000.- progressiv + 0.01 Prozent pro weitere Fr. 100.-



Finanzdepartement FD
Gesundheitsamt GA

Nachtrag EGzKVG
Informationsveranstaltung 7. Februar 2019